Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 102 (2011)

Heft: 3

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



«Lieber Sepp»

Brief des neuen VSE-Direktors an seinen Vorgänger Josef A. Dürr



Michael Frank, seit 1. März Direktor des VSE

Lieber Sepp, in Deiner letzten Kolumne hast Du einen Abschiedswunsch geäussert, und zwar Einigkeit in der Strombranche. Ein Wunsch – oder vielmehr eine Notwendigkeit? –, dem ich mich in meiner ersten Kolumne anschliesse. Die Herausforderungen wie vollständige Marktöffnung, Abkommen mit der EU, Grosskraftwerke, erneuerbare Energien machen es notwendig. Wie andere Branchen ist gerade die Stromwirtschaft darauf angewiesen, in den Diskussionen Wirkung zu erzielen, will sie das Feld nicht anderen überlassen. Und das darf sie nicht!

Um aber dies zu erreichen, muss die Strombranche Gelegenheit haben, die eigenen Positionen zu erarbeiten, zu begründen, mit Fakten zu unterlegen und last but not least zu diskutieren – auch kontrovers – und schliesslich zu kommunizieren, mithin glaubwürdig zu sein. Dafür brauchen wir Strukturen, die dies ermöglichen, ausgewiesene Experten in den Kommissionen und als Botschafter, kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verband, tragfähige Beziehungen gegen aussen. Kurz, ein funktionierender Verband auf gesunden Füssen.

Und hier, lieber Sepp, möchte ich mich bei Dir bedanken. Bedanken dafür, dass ich mein neues Amt in einem gesunden, funktionierenden und strategisch gut ausgerichteten VSE antreten darf. Mit andern Worten, in den vergangenen Jahren hast Du viel bewirkt, und das ist für uns eine gute Ausgangslage. Darauf aufbauend gilt es, den VSE weiterzuentwickeln, die bestehenden Themen zu vertiefen und vorausschauend die künftigen Themen frühzeitig zu adressieren und dadurch den VSE aktiv zu positionieren. Das geht nur mit einer guten Grundlage (sprich: Verband), für die wir gemeinsam Sorge tragen müssen, sei es in personeller wie aber auch in finanzieller Hinsicht. Dafür braucht es alle, einen professionellen Verband, mitwirkende Mitglieder, eine konstruktive und kritische Diskussionskultur und letztlich Positionen und Werte, die wir gemeinsam gegen aussen vertreten. Da sitzen wir alle zusammen im gleichen Boot, bei jedem Wetter.

Dir, lieber Sepp, nochmals herzlichen Dank für Deinen unermüdlichen Einsatz, und den Mitgliedern, Vorständen, Experten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich bereits für den künftigen Support, auf den der VSE weiterhin angewiesen sein wird!

« Cher Sepp »

Lettre du nouveau directeur de l'AES à son prédécesseur Josef A. Dürr

Michael Frank, directeur de l'AES depuis le 1^{er} mars Cher Sepp, dans ta dernière chronique, tu as exprimé un vœu, celui que la branche électrique soit unie. Un vœu – ou plutôt une nécessité? – que je forme également dans ma pre-

mière chronique. Les défis tels que l'ouverture complète du marché, les accords avec l'UE, les grandes centrales, les énergies renouvelables rendent la cohésion de la branche indispensable. Comme d'autres branches, l'économie électrique se doit d'avoir du poids dans les discussions si elle ne veut céder du terrain aux autres. Ce qu'elle ne doit faire aucun cas!

Pour y parvenir, la branche électrique doit pouvoir élaborer ses propres positions, les fonder faits à l'appui et avant tout les discuter, aussi de manière controversée, enfin, les communiquer. Elle se doit d'être crédible. Nous avons donc besoin de structures qui le permettent, d'experts qualifiés dans les commissions et comme ambassadeurs, des collaboratrices et collaborateurs compétents dans l'association ainsi que des relations adéquates avec l'extérieur. En bref, une association qui fonctionne sur une base solide.

Par la présente, cher Sepp, je souhaite te remercier. Te remercier de pouvoir prendre mes fonctions au sein d'une AES saine, qui fonctionne bien et dont la stratégie est bien orientée. En d'autres mots, tu as été à l'origine de nombreux changements qui nous permettent d'avoir une bonne base. Il s'agit à présent de continuer à développer l'AES, d'approfondir les domaines et d'aborder en temps voulu les thèmes futurs, afin de positionner activement l'association. Et cela n'est possible que si la situation interne de départ est bonne. Nous devons y veiller tant au niveau du personnel que des finances. Pour y parvenir, nous avons besoin de tous, d'une association professionnelle, de membres participants, d'une culture de discussion constructive et critique ainsi que des positions et des valeurs que nous défendons vers l'extérieur. Nous sommes tous dans le même bateau, et ce, par tous les temps.

Cher Sepp, je te remercie encore une fois de ton engagement infatigable, et remercie déjà les membres, les comités, les experts ainsi que les collaboratrices et collaborateurs de leur soutien dont l'AES continue à dépendre!



Die Signale stehen auf Grün



Anton Bucher, Bereichsleiter Politik des VSE

Rund drei Jahre vor einer verbindlichen schweizweiten Volksabstimmung über die Rahmenbewilligung von Kernkraftwerken wurde im Kanton Bern in einer Konsultativabstimmung der Puls des Volkes gefühlt. Knapp, aber mit 51,2% Ja-Stimmen ist das Resultat positiv ausgefallen. Das Ergebnis im «Mühleberg»-Kanton ist umso bedeutsamer, als erstmals ein Standortkanton nicht einfach Nein zu einer Atominitiative sagen konnte, sondern sich explizit für ein Ja zugunsten der Kernenergie bekennen musste. Das Signal zur langfristigen Sicherstellung der

Elektrizitätsversorgung mit Grosskraftwerken und zur breit abgestützten Gestaltung der Energieproduktion ist klar – nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz. Wobei für den VSE ebenso klar ist, dass eine hohe Versorgungssicherheit auf dem bewährten Produktionsmix aus Wasserkraft, Kernenergie und den neuen erneuerbaren Energien bestehen muss.

Das Verfahren für den Ersatz des KKW Mühleberg befindet sich damit zusammen mit den beiden weiteren Standortoptionen Beznau und Gösgen weiter auf Kurs. Zuständig für die Rahmenbewilligung ist der Bundesrat,

der voraussichtlich Mitte 2012 entscheiden wird. Die Bewilligung ist von der Bundesversammlung zu genehmigen. Gegen deren Entscheid kann das Referendum ergriffen werden.

Volksabstimmungsresultate an der Urne über neue Kraftwerke sind zu respektieren, im Vorfeld steht die Strombranche jedoch in der Pflicht, die Nachfrageentwicklung nach Elektrizität aufzuzeigen. Diese steigt, und eine Trendwende ist nicht in Sicht. Im Gegenteil nehmen die Bedürfnisse nach Stromanwendungen auf allen Ebenen stetig zu. Darüber hinaus sind die rund innerhalb eines Jahrzehnts wegfallenden Produktions- und Beschaffungsanteile mit neuen Anlagen im Massstab von 2500 MW, das heisst mehr als die KKWs Gösgen und Leibstatt zusammen, zu kompensieren.

Letztlich ist der Bau und Betrieb eines Kernkraftwerks in der Schweiz auch im Licht der Wertschöpfung durch Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für den jeweiligen Kanton zu beurteilen. Dies hat die Standortkantone Aargau, Bern und Solothurn denn auch bewogen, das Feld in der Ausmarchung um die Standorte nicht allein der Konkurrenz überlassen zu wollen. Die Signale stehen auf Grün, im Kanton Bern wurde eine Weiche gestellt.

Les signaux ont passé au vert!

Anton Bucher, responsable Affaires publiques de l'AES

Quelque trois ans avant la votation fédérale contraignante sur l'autorisation générale pour des centrales nucléaires, les citoyens du canton de Berne ont été appelés à s'exprimer dans le

cadre d'une votation consultative. De justesse, mais tout de même, le oui l'a emporté avec 51,2% des voix. Ce résultat dans le canton qui héberge la centrale de Mühleberg est d'autant plus significatif que, pour la première fois, la population d'un canton d'une centrale nucléaire n'avait pas à refuser une initiative anti-atomique, mais était appelé à se prononcer explicitement en faveur de l'énergie nucléaire

C'est un signal clair en faveur de la garantie à long terme de l'approvisionnement en électricité au moyen de grandes centrales ainsi qu'en faveur d'un mode de production basé sur une large approbation. Et ce, non seulement pour le seul canton de Berne, mais pour toute la Suisse. Pour l'AES, il continue toutefois d'aller de soi qu'un degré élevé de sécurité d'approvisionnement ne peut être basé que sur le mix de production déjà éprouvé, alliant la force hydraulique, l'énergie nucléaire et les nouvelles énergies renouvelables.

La procédure pour le remplacement de la centrale nucléaire de Mühleberg continue ainsi de suivre son cours, parallèlement aux procédures relatives aux deux autres options, soit Beznau et Gösgen. L'autorisation générale relève de la compétence du Conseil fédéral, qui doit en principe rendre sa décision d'ici la mi-2012. L'autorisation doit ensuite être avalisée par l'Assemblée fédérale. Puis le référendum peut être demandé contre la décision.

Les résultats de votes populaires concernant de nouvelles centrales nucléaires doivent être respectés. En amont, la branche de l'électricité a toutefois le devoir de bien montrer l'évolution de la demande en électricité. Cette demande augmente continuellement, sans indice d'inversion de tendance. En outre, les besoins en applications électriques augmentent également sur tous les plans, tandis qu'il s'agira de compenser par ailleurs les capacités de production et d'acquisition qui vont disparaître dans le courant de la prochaine décennie. Cela va exiger la mise en service de nouvelles installations de l'ordre de grandeur de 2500 MW, soit plus que les deux centrales nucléaires de Gösgen et Leibstatt réunies.

Enfin, la construction et l'exploitation d'une centrale nucléaire en Suisse doivent aussi être considérées sous l'angle de l'apport économique, notamment via la création de places de travail et la génération de revenus d'impôts pour les cantons concernés. C'est ce qui a décidé les trois cantons d'Argovie, de Berne et de Soleure à ne pas laisser la seule concurrence jouer au moment de choisir un site d'implantation. Les signaux ont donc passé au vert, et une première porte a été ouverte dans le canton de Berne.



Neue Erlasse des Bundes per 1. Januar 2011

Teil 2 des Überblicks über die wichtigsten Änderungen

Am 1. Januar 2011 traten auf Bundesebene rund 315 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft. Der vorliegende Artikel bildet den zweiten und letzten Teil der Darstellung der für die Elektrizitätswirtschaft wichtigsten Erlassänderungen.

Susanne Leber

Im zweiten Teil des Überblicks über die rechtlichen Änderungen auf Bundesebene werden die Verordung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren, die Kompensation der CO₂-Emissionen, die Notfallschutzverordnung, das Energiegesetz, die Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen und das Bundesgesetz über die Stauanlagen diskutiert.

Elektronische Übermittlung in Verwaltungsverfahren

Die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 18. Juni 2010 (SR 172.021.2) löst jene vom 17. Oktober 2007 ab. Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens können nun die Eingaben an jede Verwaltungsbehörde des Bundes elektronisch übermittelt werden.

Die Verordnung toleriert noch bis 31. Dezember 2016 gewisse Ausnahmen. So können Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht oder eine Behörde der dezentralen Bundesverwaltung nur elektronisch vorgenommen werden, wenn diese Behörden im Verzeichnis der Bundeskanzlei über die Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, aufgeführt sind und das Verzeichnis die elektronische Übermittlung von Eingaben in der betreffenden Verfahrensart als zulässig erklärt.

Verfahren, in denen Informationen verarbeitet werden, die gemäss Informationsschutzverordnung als «geheim» oder «vertraulich» klassifiziert sind, kann die betroffene Behörde zudem durch Eintrag im Verzeichnis von der elektronischen Übermittlung ausnehmen. Ebenfalls nur bis 2016 können Behörden der dezentralen Bundesverwaltung die elektronische

Übermittlung entweder für alle oder nur für bestimmte Verfahrensarten zulassen.

Bisher wurden die Verfügungen und Beilagen im Format PDF/A übermittelt, neu werden die Verfügungen im Format PDF/A und die Beilagen im Format PDF zugestellt.

Neu wurden Bestimmungen zum Trägerwandel, d.h. die zusätzliche elektronische Zustellung neben der üblichen Postzustellung sowie hinsichtlich des Papierausdrucks einer elektronischen Eingabe in die Verordnung aufgenommen. Die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren wurde dahingehend ergänzt, dass für eine zusätzliche elektronische Zustellung neben der Postzustellung 20 CHF zu erheben sind.

Kompensation der CO₂-Emissionen

Nach der Verabschiedung des CO₂-Gesetzes vom 18. Juni 2010 (SR 641.71) regelt der Bundesrat die ihm überlassenen Bereiche hinsichtlich der fossil-thermischen Kraftwerke mittels der Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken vom 24. November 2010 (CO₂-Kompensationsverordnung; SR 641.713). Die beiden Erlasse lösen den einschlägigen Bundesbeschluss rechtzeitig auf den 1. Januar 2011 ab.

Das geänderte CO₂-Gesetz sieht unverändert vor, dass fossil-thermische Kraftwerke nur bewilligt werden dürfen, wenn sie die von ihnen verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren. Der Bundesrat legt in seiner CO₂-Kompensationsverordnung einen minimalen Gesamtwirkungsgrad für fossil-thermische Kraftwerke von 62% fest. Kraftwerke an Standorten, an denen be-

reits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, müssen einen minimalen Gesamtwirkungsgrad von 58,5% erreichen. Die Auferlegung eines Gesamtwirkungsgrades soll die fossil-thermischen Kraftwerke verpflichten, die Abwärme zu nutzen.

Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien im Inland Strom oder Wärme produzieren, werden als Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen angerechnet, soweit hierfür nicht finanzielle Mittel aus Förderprogrammen oder über die kostendeckende Einspeisevergütung bezogen wurden. Die Betreiber der fossil-thermischen Kraftwerke haben mit dem Bundesamt für Umwelt einen ihrem CO2-Ausstoss entsprechenden Kompensationsvertrag abzuschliessen. Gemäss Artikel 11b des CO₂-Gesetzes darf der Kraftwerkbetreiber höchstens 30% der CO₂-Emissionen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensieren. Kompensiert ein Betreiber bis 2012 mehr CO₂-Emissionen, als das Kraftwerk bis dahin verursacht, kann er die Mehrleistung für die Kompensation im Zeitraum 2013 bis 2020 anrechnen lassen (Art. 5 CO₂-Kompensationsverodnung).

Notfallschutzverordnung

Die Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 20. Oktober 2010 (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) löst jene vom 28. November 1983 ab. Die alte Notfallschutzverordnung war zufolge der Inkraftsetzung der Alarmierungsverordnung im Jahr 2003 zu einem löchrigen, kaum mehr lesbaren Erlass geworden. Die neue Notfallverordnung regelt den Notfallschutz für Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann. Die betroffenen Kernanlagen sind im Anhang 1 namentlich genannt.

Ziel des Notfallschutzes ist es, die betroffene Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen zu schützen, die Bevölkerung zeitlich begrenzt zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen und die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen. Die Verordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Be-



hörden und Gemeinwesen sowie der Betreiber von Kernanlagen.

In der Amtlichen Sammlung (AS 2010 S. 5445 f.) wurde bereits eine Berichtigung der neuen Notfallschutzverordnung publiziert. Die Berichtigung bezieht sich auf den Anhang 1, der in Artikel 20 Ziffer 6 der Verordnung erwähnt wird. Im Anhang 1 mit dem Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts ergibt sich eine Änderung der Identifikatoren. Die Identifikatoren 92-177 werden zu den Identifikatoren 93-178.

Energiegesetz

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) hat einige Änderungen mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 erfahren. Die Änderung vom 11. Dezember 2009 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) führt auch zu einer Änderung des Energiegesetzes mit Wirkung per 1. Januar 2011.

Gemäss neuem Artikel 15a bis EnG erstattet die nationale Netzgesellschaft dem Konzessionär nach dessen Anhörung sowie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem betroffenen Kanton die vollständigen Kosten für die Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 83a Gewässerschutzgesetz oder die wirtschaftlich tragbaren Massnahmen an bestehenden Anlagen für den Erhalt, die Verbesserung und die Wiederherstellung von Lebensräumen für Wassertiere gemäss Artikel 10 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Die von der nationalen Netzgesellschaft zu leistenden Kostenerstattungen werden durch einen Zuschlag auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert (neuer Art. 15b Abs. 1 Bst. d EnG).

Das Energiegesetz wurde am 18. Juni 2010 mit Bestimmungen hinsichtlich der sparsamen und rationellen Energienutzung im Gebäudebereich ergänzt. Sie enthält Bestimmungen zum kantonalen Gebäudeenergieausweis (Art. 9 Abs. 4 EnG), zu den anrechenbaren Kosten im Hinblick auf Finanzhilfen für Energieforschung sowie Energie- und Abwärmenutzung (Art. 14 Abs. 3 erster Satz EnG).

Globalbeiträge des Bundes für Programme der Information und Beratung hinsichtlich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten werden eingeführt (neuer Artikel 14a EnG).

Am 18. Juni 2010 wurde ein weiteres Bundesgesetz zu einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) und des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) verabschiedet.

Gestützt auf die Koordinationsbestimmung von Artikel 28c EnG (Koordination der Änderung gemäss Gewässerschutzgesetz und der Änderung des EnG vom 18. Juni 2010, die beide gleichzeitig in Kraft treten), gilt per 1. Januar 2011 hinsichtlich Artikel 15b Absatz 4 EnG Folgendes (vgl. Amtliche Sammlung, AS 2010 Nr. 45 vom 16. November 2010, S. 5061 ff.):

Die Summe der Zuschläge darf 1,0 Rp./kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht übersteigen, und davon sind höchstens 0,1 Rp. für die Entschädigung des Konzessionärs nach Artikel 15a bis EnG reserviert. Die Summe der laufenden Bürgschaften und der auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze überwälzten Bürgschaftsverluste darf 150 Mio. CHF nicht übersteigen. Der Bundesrat legt den Zuschlag stufenweise fest und berücksichtigt dabei die Wirtschaftlichkeit und das Potenzial der Technologien.

Gemäss der dazu ebenfalls erlassenen Übergangsbestimmung Artikel 28b Absatz 1 EnG beträgt die Summe der Zuschläge nach Artikel 15b Absatz 4 EnG bis Ende 2012 höchstens 0,7 Rp./kWh.

Beschwerdeberechtigte Organisationen

Die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076) wurde per 27. Oktober 2010 geändert. Der Erlass nennt im Anhang die Organisationen, die nach dem Umweltschutzgesetz (USG) und dem Gentechnikgesetz (GTG) beschwerdeberechtigt sind oder nach dem

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Beschwerde führen können.

Die Schweizerische Liga gegen den Lärm, die Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS) sowie die Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege ländlicher Bau- und Wohnkultur, haben ihre Beschwerdeberechtigungen verloren.

Eine Vielzahl von Organisationen haben nur den Namen gewechselt, ohne dass damit eine Änderung der Beschwerdeberechtigung/en verbunden ist (siehe Auflistung unter [1]).

Bundesgesetz über die Stauanlagen

Die Vereinigte Bundesversammlung hat am 1. Oktober 2010 das Bundesgesetz über die Stauanlagen verabschiedet, das das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei ausser Kraft setzen wird. Der Bundesrat hat jedoch dessen Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht bestimmt. Das neue Gesetz sieht Haftpflichtbestimmungen für die Betreiber von Stauanlagen vor. Die Betreiber unterliegen künftig einer Gefährdungshaftung. Eine Versicherungspflicht wird durch den Bund nicht statuiert, doch können die Kantone eine solche vorsehen. Das neue Bundesgesetz führt zudem eine Aufsichtsabgabe zugunsten des BFE ein.

Anmerkung

 Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), neu: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN);

Schweizer Vogelschutz (SVS), Verband für Vogelund Naturschutz, neu: Schweizer Vogelschutz (SVS)/BirdLife Schweiz;

Schweizerische Vereinigung für Gesundheitstechnik, neu: Schweizerische Vereinigung für gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG);

Aqua Viva (Nationale Aktionsgemeinschaft zum Schutze der Flüsse und Seen), neu: Aqua Viva Schweizerische Aktionsgemeinschaft zum Schutze der Flüsse und Seen;

Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF), neu: Archäologie Schweiz; Dachverband Schweizerischer Jagdverbände (CHJV) 15, neu: JagdSchweiz.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin SGO. Sie leitet die Gruppe Wirtschaft und Recht des VSE.

susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Dumme Frage? Gibt es nicht.

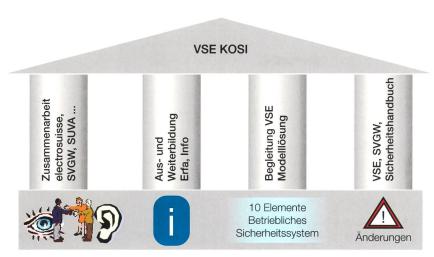








VSE



Die Hauptpfeiler der KOSI.

Sicherheit als zentrales Thema des laufenden Jahres

Auf die Kommission für Sicherheit im Elektrizitätsunternehmen (KOSI), welche die Strombranche zu Fragen der Sicherheit unterstützt, wartet in diesem Jahr gewichtige Arbeit: Zum einen wird die VSE-Modelllösung, mit der sich die Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit umsetzen lässt, komplett überarbeitet. Der Startschuss für das Projekt soll noch in diesem Monat fallen, bereitstehen soll die neue Modelllösung Ende des Jahres. Zum anderen entsteht gegenwärtig eine Sicherheitsdatenbank (SIDAT), die während der Arbeitsvorbereitung hilft, die Gefährdungen bei einer bestimmten Tätigkeit und die entsprechenden Hilfsmittel und Massnahmen zu ermitteln. Die Software wird im Juli einsatzbereit sein.

Damit gestaltet die KOSI einen ihren vier Hauptpfeiler weitgehend neu (Bild). Diese vier Hauptpfeiler sind:

■ Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Behörden, insbesondere mit Electrosuisse, dem Schweizerischen Verband des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der SUVA.

- Unterstützung bei Tagungen sowie Aus- und Weiterbildungen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung.
- Betreuung der VSE-Modelllösung zur Umsetzung der Richtlinien 6508 der Eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit und den dazugehörigen Ausführungsunterlagen.
- Aktualisierung des VSE/SVGW-Sicherheitshandbuchs und der Sicherheitsagenda.

Die Kommission für Sicherheit ist dabei auf die Unterstützung der Mitgliedunternehmen des VSE angewiesen, in dem sie fachlich kompetente Mitarbeiter für die Tätigkeit im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung zur Verfügung stellen.

Kontakt

Ueli Lerchmüller, Ressortleiter Sicherheit und Materialwirtschaft des VSE, Sekretär KOSI **ueli.lerchmueller@strom.ch**

Rudolf Schneider, Leiter Sicherheit und Schulung Netze der BKW FMB Energie AG, Präsident KOSI rudolf.schneider@bkw-fmb.ch

1. Zertifikatslehrgang Betriebsleiter abgeschlossen

Nach neun Lehrgangstagen und der Vorbereitung in Selbststudium haben die Teilnehmer des neuen Zertifikatslehrgangs «Betriebsleiter» den Abschlusstest abgelegt. Der VSE gratuliert den erfolgreichen Absolventen herzlich zu den bestandenen Prüfungen.

Im laufenden Jahr wird der Zertifikatslehrgang wieder durchgeführt, die entsprechende Ausbildung beginnt im Herbst 2011. Bereits sind erste Anmeldungen eingetroffen. Der Lehrgang behandelt neben den Grundlagen der Energiewirtschaft und der Unternehmen auch Personalmanagement, Rechtswesen und Marketing und Kommunikation.

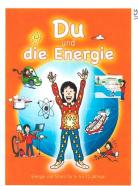
Weitere Auskünfte: Nelly Bogdanova, Ressortleiterin Weiterbildung VSE

nelly.bogdanova@strom.ch

«Du und die Energie» wird neu aufgelegt

Die neue Broschüre über Energie und Elektrizität für 9- bis 12-jährige Primarschülerinnen und -schüler, die im letzten Sommer erschienen ist, ist auf grosses Interesse gestossen. Bereits ist die erste Auflage von «Du und die Energie» vergriffen. Der VSE legt deshalb die Broschüre neu auf.

Das an das nationale Bildungsprogramm HarmoS angepasste Heft enthält neben allgemeinen Informationen in sieben Kapiteln eine Palette an Übungen und Experimenten. Es kann unter www. strom.ch bestellt werden.



Die Broschüre bringt Kindern Energiethemen näher.

Anzeige

www.technik-forum.ch

